

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *Steuern & Abgaben*

Ratgeber
mit Fall-
beispielen

2024
umfassend
aktualisiert



ÖSTERREICHISCHE
KOORDINATIONSSTELLE FÜR
ENERGIEGEMEINSCHAFTEN

Vorbemerkung

Mit der Verabschiedung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) im Juli 2021 wurde es in Österreich erstmals möglich, dass sich natürliche und juristische Personen zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und gemeinsam Energie erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen.

Die Energieerzeugung ist für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften grundsätzlich zwar nicht auf den Elektrizitätsbereich beschränkt, hier liegt aber der Schwerpunkt der rechtlichen Umsetzung und deswegen konzentriert sich dieser Ratgeber zunächst einmal auf diesen Bereich.

Aufgrund der Tatsache, dass Energiegemeinschaften in der Regel unternehmerisch tätig sind und Umsätze erwirtschaften, muss sich jede Energiegemeinschaft auch mit dem österreichischen Steuerrecht auseinandersetzen. Mit dem vorliegenden Ratgeber zu Steuern & Abgaben für Energiegemeinschaften soll ein erster Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen bei der Gründung und beim Betrieb einer Energiegemeinschaft verschafft werden. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt.

Der Fokus des Ratgebers liegt auf Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) bzw. wird in den Fallbeispielen jeweils von einer EEG ausgegangen, wenngleich sich aus steuerlicher Sicht keine grundsätzlichen Unterschiede zu Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) ergeben. In den Fallbeispielen wird zudem jeweils von einem Verein oder einer Genossenschaft als Rechtsform ausgegangen, weil sich im ersten Jahr der Umsetzung gezeigt hat, dass diese Rechtsformen am häufigsten gewählt werden. Da in der Regel Energiegemeinschaften – unabhängig von ihrer Rechtsform – unternehmerisch tätig sein werden, hat der Ratgeber in seinen Grundzügen aber für alle möglichen Rechtsformen Gültigkeit¹.

Alle Angaben in diesem Ratgeber wurden sorgfältig zusammengestellt und geprüft, die Informationen basieren auf dem aktuellen fachlichen Stand. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften weiterhin steuer-, abgaben- und gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte kann keine Haftung übernommen werden.

1) Ausgenommen Personengesellschaften, diese werden nicht betrachtet. Die Gewinnanteile der Gesellschafter unterliegen der Einkommenssteuer und nicht der Körperschaftsteuer.

Vorwort



Leonore Gewessler
Bundesministerin

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Energiewende gehört uns allen. Mit dem im Sommer 2021 beschlossenen Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wird es so einfach wie nie zuvor, gemeinsam Strom zu erzeugen, zu speichern und zu nützen. Mit den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kann jede:r künftig das Klima schützen, Teil der Energiewende werden und dabei sogar Geld sparen. Damit ist das EAG ein echter Meilenstein im Kampf gegen die Klimakrise.

Um möglichst vielen Menschen in ganz Österreich die Beteiligung an der Energiewende zu ermöglichen, haben wir zwei völlig neue Modelle geschaffen: die Erneuerbare-Energie- und die Bürgerenergiegemeinschaften. Sie ermöglichen uns, die Bürger:innen miteinzubeziehen und das Energiesystem zu dezentralisieren, indem künftig alle gemeinsam Strom erzeugen, speichern und verbrauchen können.

Mit dem vorliegenden Ratgeber zu Steuern & Abgaben für Energiegemeinschaften soll ein erster Überblick über die wichtigsten steuerlichen Themen bei der Gründung und beim Betrieb einer Energiegemeinschaft verschafft werden. Die praktischen Auswirkungen werden anhand von Fallbeispielen dargestellt.

Ich lade Sie ein, an der österreichischen Energiewende mitzuwirken und freue mich über Ihr Engagement bei der Etablierung von Energiegemeinschaften im ganzen Land. Ergreifen wir gemeinsam diese Chance und ziehen wir an einem Strang – kommende Generationen werden es uns danken!

Leonore Gewessler
Bundesministerin für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Begriffserklärungen

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWSt) ist der umgangssprachliche Überbegriff für Umsatzsteuer (USt). Im Steuerrecht wird der laut Umsatzsteuergesetz richtige Begriff verwendet – nämlich Umsatzsteuer. Der Begriff Mehrwertsteuer wird aber oft noch auf Rechnungen und / oder Quittungen so bezeichnet (meist als MWSt abgekürzt).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Steuer, die das Entgelt für Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen besteuert. Sie wird auf Lieferungen und Leistungen des Unternehmens fällig. Bei Stromlieferung und Eigenstromverbrauch beträgt die USt 20 %.

Vorsteuer

Die Vorsteuer (VSt) ist die Umsatzsteuer, die dem Unternehmen beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird. Beim Rechnungsempfänger wird diese als Vorsteuer ausgewiesen und ist vom Rechnungsempfänger mit der Rechnungssumme zu bezahlen. Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen erhalten die gezahlte Vorsteuer nach Einreichung der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurück.

Kleinunternehmerregelung

Ein Unternehmen (bzw. eine Energiegemeinschaft), welches jährlich nicht mehr als 35.000,- Euro Umsatz netto erreicht (es werden mit einigen Ausnahmen grundsätzlich alle Umsätze des Unternehmens zusammengezählt), ist von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit. Es ist folglich keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, dem Unternehmen steht jedoch auch kein Vorsteuerabzug zu.

Regelbesteuerung / Option zur Steuerpflicht

Kleinunternehmer können auf diese Steuerbefreiung aber verzichten und zur Regelbesteuerung optieren, diese Entscheidung ist für fünf Jahre bindend. Das Regelbesteuerungsverfahren verpflichtet die Unternehmen, die Umsatzsteuerschuld (oder ggf. -gutschrift) in einer Umsatzsteuervoranmeldung selbst zu berechnen, diese beim Finanzamt anzumelden und zu bezahlen.

Reverse-Charge

Bei der Lieferung von Strom an Wiederverkäufer kommt es grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.

UID-Nummer = Umsatzsteueridentifikationsnummer

Die UID-Nummer stellt eine Registrierungsnummer dar und dient dem Nachweis der Unternehmereigenschaft. Wird die UID-Nummer nicht vom Finanzamt bei Betriebseröffnung vergeben, kann diese mittels Formular beantragt werden, Kleinunternehmer erhalten in der Regel keine UID-Nummer.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer (KÖSt) ist eine Steuer auf das Einkommen bestimmter juristischer Personen, z. B. von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten oder Stiftungen. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 % (für das Jahr 2023 24 % und ab dem Jahr 2024 23 %) des Gewinns. Für Vereine und Genossenschaften gibt es keine jährliche Mindest-Körperschaftsteuer, für Kapitalgesellschaften fällt jährlich eine Mindest-KÖSt an.

Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit setzt eine Förderung der Allgemeinheit voraus. In diesem Sinne wird diese durch das Steuerrecht definiert und betrifft die Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Die entsprechenden steuerlichen Bestimmungen dazu sind in den §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) enthalten.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine Steuer, die auf das Einkommen natürlicher Personen erhoben wird. Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres. Der Prozentsatz der Einkommensteuer variiert je nach Einkommenshöhe (unterschiedliche Tarifstufen).

Elektrizitätsabgabe

Stromlieferungen in das öffentliche Netz und damit an ein Elektrizitätsunternehmen im Sinne des Gesetzes¹ unterliegen nicht der Elektrizitätsabgabe. Auf Basis des § 2 Abs 1 Z 4 Elektrizitätsabgabegesetzes sind von der Abgabe befreit: aus erneuerbaren Energieträgern von Elektrizitätserzeuger:innen, einschließlich gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG) selbst erzeugte elektrische Energie, soweit sie nicht in das Netz eingespeist, sondern von diesen Elektrizitätserzeuger:innen, ihren teilnehmenden Berechtigten, Mitgliedern oder Gesellschaftern selbst verbraucht wird, für die jährlich bilanziell nachweisbar selbst verbrauchte elektrische Energie.

Vor dem 01.07.2022 war die mittels Photovoltaik erzeugte und in der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verbrauchte Energie von der Elektrizitätsabgabe befreit, seither gilt die Befreiung auch für elektrische Energie aus anderen erneuerbaren Energieträgern. Die Aufnahme des Betriebs einer Photovoltaikanlage, für die eine Befreiung der Elektrizitätsabgabe in Anspruch genommen werden soll, ist dem Finanzamt binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen (lt. ElAbgG-UmsetzungsV). Des Weiteren ist jährlich eine Erklärung über die Elektrizitätsabgabe an das Finanzamt abzuführen.

Für den Zeitraum zwischen 30. April 2022 und 31. Dezember 2024 wurde die Elektrizitätsabgabe als Maßnahme zum Teuerungsausgleich von 1,5 Cent/kWh auf 0,1 Cent/kWh gesenkt. Diese Reduktion gilt für alle Verbraucher:innen unabhängig von der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft. Zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Ratgebers ist die Verlängerung dieser Maßnahme bis Ende 2024 geplant.

E/A-Rechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kurz E/A-Rechnung) ist ein vereinfachtes System der Gewinnermittlung. Es werden jeweils die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben in einem Kalenderjahr erfasst (Zufluss-Abfluss-Prinzip).

Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge (Miet- und Pachtverträge zwischen Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG) von Energieerzeugungsanlagen fallen gegebenenfalls Gebühren gemäß § 33 TP (Tarifpost) 5 Gebührengesetz 1957 (GebG) an.

¹ Siehe § 7 Z 11 EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz)

Steuerliche Pflichten für Betreiber:innen einer EEG



1. Verpflichtungen in der Gründungsphase

Eine EEG bedarf einer eigenen Rechtspersönlichkeit, z. B. eines Vereins oder einer Genossenschaft (o. ä.). Im Falle eines Vereins oder einer Genossenschaft ist die Gründung dem Finanzamt mittels unten angeführter Formulare bekanntzugeben. Die Meldung beim Finanzamt muss innerhalb eines Monats ab Beginn der betrieblichen Tätigkeit (Gründung des Unternehmens, Vereins, usw.) erfolgen.

Die Formulare sind unter www.bmf.gv.at/formulare abrufbar:

- „Verf 15a“ – Steuerliche Erfassung eines Vereins
- „Verf 15“ – Steuerliche Erfassung einer Genossenschaft
- „Verf 26“ – Unterschriftenprobenblatt
- „U 12“ - Verzicht auf Steuerbefreiung = Optierung zur Umsatzsteuerpflicht (Option)
- „U 15“ - Beantragung Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) bei Verzicht auf Kleinunternehmerregelung

Schließt eine Energiegemeinschaft mit einer Eigentümer:in einer Energieerzeugungsanlage einen Bestandsvertrag (Miet- und Pachtverträge) ab, fallen gegebenenfalls Rechtsgeschäftsgebühren an, die mit folgendem Formular anzumelden bzw. zu berechnen sind: „Geb 1“ – Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren für Bestandsverträge. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie unter 2.4.

Will eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe geltend machen, muss sie dem zuständigen Finanzamt die Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage melden (binnen vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg). Dabei ist dem Finanzamt Folgendes bekanntzugeben:

- eine Ansprechperson,
- nähere Angaben über die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten¹,
- Angaben zu den Mitgliedern (Name und Anschrift),
- Angaben zur geplanten Stromerzeugung und wie die voraussichtliche Zuordnung der eingespeisten Elektrizität zu den Mitgliedern sein wird sowie
- Angaben über die Entrichtung einer allfällig entstehenden Elektrizitätsabgabe.

Gemäß der Anfragebeantwortung des BMF vom 03.11.2023 ist die von den Mitgliedern/ Gesellschaftern der EEG selbst verbrauchte und die eingespeiste und innerhalb der EEG verbrauchte elektrische Energie von der Elektrizitätsabgabe befreit. In Bezug auf die Aufzeichnungen ist es ausreichend, wenn diese von der EEG geführt werden. Im Falle eines Überschusseinspeisers ist es jedoch erforderlich, für die selbst verbrauchte sowie eingespeiste Energie Aufzeichnungen zu führen.²

2. Verpflichtungen im laufenden Betrieb

2.1 Körperschaftsteuer (KÖSt)

Beim Verein wie auch bei der Genossenschaft hängt die Körperschaftsteuer von der Höhe des Gewinns ab, es gibt keine jährliche Mindestkörperschaftsteuer. Wird eine Energiegemeinschaft als Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) gegründet, fällt hingegen eine jährliche Mindestkörperschaftsteuer an.

¹) Siehe § 4 Abs 1 EIAbgG-UmsetzungsV.

²) Vgl. Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern (bmf.gv.at), Abfrage 01.12.2023

Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, das Vermögen muss im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt sein und darf nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.¹ Eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks hat in den Statuten zu erfolgen.

Nur Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche (begünstigte Vereine²) Zwecke verfolgen, können auch abgabenrechtliche Begünstigungen (z. B. Körperschaftsteuerlich, umsatzsteuerlich) beanspruchen.

Bei Vereinen ergeben sich aufgrund der Größe unterschiedliche Aufzeichnungspflichten bzw. Gewinnermittlungsarten:

- Kleine Vereine sind grundsätzlich zur Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung verpflichtet (inkl. Vermögensübersicht).³
- Mittlere Vereine sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz, GuV) verpflichtet. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses ergibt sich dann, wenn die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. Euro waren.⁴
- Weiters sind Vereine mit über 3 Mio. Euro gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben als große Vereine einzustufen und zur Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses verpflichtet.⁵

Der Gewinnermittlungszeitraum ist grundsätzlich das jeweilige Kalenderjahr. Für diesen Zeitraum ist auch jährlich die Körperschaftsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Besteuerung der Gewinne einer Genossenschaft erfolgt ebenso im Rahmen der Körperschaftsteuer. Diese haben jedoch jährlich einen Jahresabschluss oder sonstigen Rechnungsabschluss zu erstellen.⁶

2.2 Umsatzsteuer (USt)

Unabhängig von der Rechtsform werden Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und auch ihre Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) im Regelfall unternehmerisch tätig sein⁷.

Dem Gesetz nach ist Unternehmer⁸, wer

- eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen – Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gefordert)
- selbständig ausübt und
- nach außen auftritt (Energieversorgung für die Mitglieder oder Gesellschafter:innen).

Die Leistungsbeziehungen inkl. der Preisgestaltung zwischen der Energiegemeinschaft und ihren Teilnehmenden werden vertraglich vereinbart, es sind jedoch auch gesellschafts- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten. Da die Energiegemeinschaft als Rechtsperson organisiert ist, sind Leistungsbeziehungen zwischen der Rechtsperson (z. B. Verein, Genossenschaft, o. ä.) und ihren Teilnehmenden fremdüblich und damit entgeltlich zu gestalten.⁹



Der Gewinn des Vereins wird in 2023 mit 24 % und ab dem 1.1.2024 mit 23 % Körperschaftsteuer besteuert.

1) Siehe § 1 Abs 2 VerG.

2) Siehe § 34 ff BAO.

3) Siehe § 21 VerG.

4) Siehe § 22 Abs 1 VerG.

5) Siehe § 22 Abs 2 VerG.

6) Siehe § 22 Abs 2 GenG.

7) Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251.

8) Siehe § 2 Abs 1 UStG.

9) Siehe Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/25

Wird innerhalb der EEG von Teilnehmer:innen Strom erzeugt, an die EEG verschenkt und im Rahmen der EEG an andere Teilnehmer:innen unentgeltlich weitergegeben, liegt keine unternehmerische Tätigkeit vor und ist diese daher aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht relevant. Der Tausch hingegen ist wie der Kauf/Verkauf ein entgeltlicher Vorgang.

Tipps

Wenn die EEG selbst (z. B. Verein, Genossenschaft, o.ä.) in eine Erzeugungsanlage investiert und diese auch betreibt, ist zu empfehlen, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren, da der Vorsteuerabzug bei Anschaffung der Anlage einen wesentlichen Finanzierungsvorteil darstellt.

In Verbindung mit Strombezug von Gemeinden bzw. Gemeindeeinrichtungen ist darauf zu achten, dass bei der Preisgestaltung EU-beihilferechtliche Rahmenbedingungen eingehalten werden müssen und daher gegebenenfalls ein fremdüblicher Preis (Dokumentation der Fremdüblichkeit) anzusetzen ist.

Bei der Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen fällt 20 % Umsatzsteuer an, somit hat die Energiegemeinschaft (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) für die Lieferung von Strom 20 % Umsatzsteuer auf der Rechnung auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmerregelung

Wenn der Jahresumsatz netto nicht mehr als 35.000,- Euro beträgt, ist keine Umsatzsteuer zu entrichten, der Vorsteuerabzug (z. B. für Investitionen, Rechnungen von Dienstleistern, usw.) steht jedoch auch nicht zu. Man nennt diese Befreiung die „Kleinunternehmerregelung“¹. Kleinunternehmer müssen unterjährig keine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeben, weiters ist grundsätzlich auch keine Jahresumsatzsteuererklärung abzugeben. In diesem Fall muss auch keine UID-Nummer beim Finanzamt beantragt werden. Auf diese Kleinunternehmerregelung kann jedoch verzichtet werden (USt-Optierung), wodurch die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt.

Gemeinnützigkeit

Wird ein Verein als gemeinnütziger Verein im Sinne des Gesetzes² qualifiziert, ist für bestimmte unternehmerische Tätigkeiten ein ermäßigter Steuersatz von 10 % anzuwenden.³ Dieser ermäßigte Steuersatz gilt jedoch nicht für die Lieferung von elektrischem Strom. Über steuerliche Begünstigungen in Bezug auf die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt bzw. die Abgabenbehörde im Zuge einer Abgabenprüfung, diese kann jedoch auf Anfrage über das Vorliegen einer Begünstigung in unverbindlicher Form Stellung nehmen.⁴ Aus Sicht des BMF sowie der häufigen Literaturmeinung ist im Falle von Energiegemeinschaften aus steuerlicher Sicht keine Gemeinnützigkeit im Sinne der BAO gegeben.

Umsatzsteuerliche Behandlung – Miete/Pacht und Energielieferung/Nutzungsvereinbarung

Im Allgemeinen bestehen verschiedene Optionen, wie elektrische Energie im Zuge einer EEG zur Verfügung gestellt werden kann:

- **Überschusseinspeisung:** In diesem Fall bleibt die Erzeugungsanlage im Eigentum der jeweiligen EEG-Teilnehmer:in, welche nur Strom im Ausmaß der Überschusseinspeisung der EEG zur Verfügung stellt. Dafür wäre eine zivilrechtliche Vereinbarung (z. B: Nutzungsvereinbarung, Vorrecht der zugeordneten Strommenge) abzuschließen.
- **Miete/Pacht:** In diesem Fall mietet/pachtet die EEG die gesamte Erzeugungsanlage, sodass 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen und die EEG Betreiber der PV-Anlage. Vertragsmuster dazu sind auf der Homepage energiegemeinschaften.gv.at abrufbar.
- **Volleinspeisung:** In diesem Fall wird der gesamte produzierte Strom der EEG zur Verfügung gestellt. Dafür ist ebenfalls eine zivilrechtliche Vereinbarung abzuschließen.
- **Eigenproduktion:** In diesem Fall investiert und betreibt die EEG selbst eine Erzeugungsanlage, sodass auch hier 100 % des Energieertrags der EEG zur Verfügung stehen.

1) Siehe § 6 Abs 2 Z 27 UStG.

2) Siehe §§ 34 bis 47 BAO.

3) Siehe § 10 UStG.

4) Siehe RZ 10 ff VereinsRL.

Die Vertragsgestaltung zwischen den Eigentümer:innen der Erzeugungsanlage und der EEG beeinflusst die umsatzsteuerliche Behandlung. Hier ist zwischen Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einer Nutzungsvereinbarung bzw. Liefervereinbarung (z. B. Vorrecht im Ausmaß der zugeordneten Strommenge, Bereitstellung/Nutzung von Strom) zu unterscheiden.

Wird eine PV-Anlage gemietet oder gepachtet, so fällt lt. den oben angeführten Musterverträgen ein Miet- bzw. Pachtzins an. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob seitens des Vermieters bzw. Verpächters Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist. Im Regelfall wird diese Leistung der Umsatzsteuer von 20 % unterliegen. Seitens der Energiegemeinschaft besteht (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) ein Vorsteuerabzug.

Bei der Lieferung von Strom an die EEG (Wiederverkäufer) kommt es grundsätzlich zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger (wenn eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung erbracht wird). Dies ist auch in der Anfragebeantwortung des BMF vom 03.11.2023 so ausgeführt, da es sich um eine Lieferung von Elektrizität durch den Eigentümer der Energieerzeugungsanlage an die EEG handelt.¹ Dies betrifft die Lieferung von elektrischer Energie an ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von elektrischer Energie in der Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist.²

Wird der Strom durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt³ (§ 22 UStG) im Rahmen seines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der EEG zur Verfügung gestellt, so kommt es zu keinem Übergang der Steuerschuld. Leistungen von Kleinunternehmern sind von der Umsatzsteuer befreit, weshalb es auch in diesem Fall zu keinem Übergang der Steuerschuld kommt.

Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuer ist von der EEG selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Dies erfolgt im Regelfall über monatlich zu erstellende Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA). Überwiegt die Umsatzsteuer, ergibt sich eine Zahllast (Vorauszahlung), bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss. Liegt der Umsatz über 35.000,- Euro jedoch unter 100.000,- Euro so ist eine vierteljährliche UVA abzugeben. Bis zu einer Umsatzgrenze von 35.000,- Euro muss keine UVA abgegeben werden. Ausnahmen davon sind,

- wenn das Unternehmen vom Finanzamt dazu aufgefordert wird,
- wenn sich für den Voranmeldungszeitraum ein Überschuss ergibt oder
- wenn die Vorauszahlung nicht rechtzeitig oder vollständig entrichtet wird.

Jährlich ist eine Umsatzsteuererklärung zu erstellen und an das Finanzamt zu übermitteln.

2.3 Beschäftigung von Mitarbeiter:innen

Werden Mitarbeiter:innen in der EEG angestellt, so fallen laufende Lohnabgaben an und sind die allgemeinen rechtlichen Grundlagen zu beachten.

2.4 Rechtsgeschäftsgebühr

Für Bestandsverträge fällt grundsätzlich eine Rechtsgeschäftsgebühr an. Diese Gebühr ist unter Umständen bei der Verpachtung von PV-Anlagen an die EEG (Pachtvertrag) an das Finanzamt zu bezahlen.



Schuldet ein Kleinunternehmer dem Finanzamt die Umsatzsteuer auf Grund von Reverse-Charge (Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger), so ist diese ebenfalls abzuführen und eine Steuererklärung abzugeben. Es steht in diesem Fall jedoch kein Vorsteuerabzug zu.

1) Vgl. Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern (bmf.gv.at), Abfrage 01.12.2023

2) Siehe UStBBKV sowie RZ 474b ff UStR.

3) Siehe § 22 UStG.

Die Gebühr beträgt im Allgemeinen 1 % von der Bemessungsgrundlage, welche wiederum abhängig ist von den vertraglich vereinbarten Leistungen (Entgelt) und von der vertraglich vereinbarten Laufzeit (Dauer). Die Bemessungsgrundlage berechnet sich grundsätzlich aus dem Jahreswert der wiederkehrenden Entgelte (z. B. Miete, Betriebskosten, Versicherung) und der Dauer (bei bestimmter Vertragsdauer) zuzüglich einmaliger Leistungen. Bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag (unbestimmte Vertragsdauer) ist der 3-fache Jahreswert heranzuziehen. Die Gebühr ist von der Bestandgeber:in selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen.

Bei Rechtsgeschäften, bei welchen die Leistungen von einem erst in Zukunft ermittelbaren Betrag abhängig sind, muss keine Selbstberechnung durchgeführt werden. Der Bestandvertrag ist jedoch bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen der Gebührenschuld dem Finanzamt vorzulegen.

Beispiel: Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, das vereinbarte monatliche Entgelt beläuft sich auf Euro 1.000,- (inkl. USt).

<i>Monatliches Entgelt inkl. USt</i>	<i>1.000,- Euro</i>
<i>Jahresentgelt inkl. USt</i>	<i>12.000,- Euro</i>
<i>3-facher Jahreswert</i>	<i>36.000,- Euro</i>
<i>Davon 1 % Rechtsgeschäftsgebühr</i>	<i>360,- Euro</i>

Steuerliche Pflichten für Teilnehmende einer EEG (Erzeuger:innen)

Einzelne Teilnehmer:innen (Erzeuger:innen) der EEG haben die Einnahmen, welche sie aus der EEG für die Nutzung des Überschussstromes (Lieferung von Strom / Erlöse aus der Nutzungsvereinbarung) bzw. für die Verpachtung der PV-Anlage (z. B. Pachteinahmen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erhalten, steuerlich zu erfassen und unter den allgemeinen Voraussetzungen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Teilnehmer:innen im Falle einer EEG im Einzelfall zu beurteilen und wird daher in diesem Ratgeber nicht weiter ausgeführt.

In diesem Fall sei auch auf den „Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen“ verwiesen, der im Auftrag von der PV Austria erstellt wurde und hier zur Verfügung steht: <https://pvaustria.at/infobestellung/>

1. Fallbeispiel: EEG Familie Huber



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine kleine lokale EEG mit wenigen Teilnehmer:innen, bestehend ausschließlich aus Haushalten. Die EEG Familie Huber ist als Verein organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt ist, der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugung.

Die Bereitstellung des produzierten Überschussstromes erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Mitglied und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär ehrenamtlich.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Familie Huber mit ihren drei Haushalten (Eltern, Tochter+Familie, Großeltern) liegt bei 17.500 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 10.000 kWh, davon werden 2.000 kWh von den PV-Eigentümer:innen und 5.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Die restlichen 2.500 kWh an PV-Überschuss werden von den PV-Eigentümer:innen in das öffentliche Netz eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Haushalt Eltern		x	5.000	5.500	
Haushalt Tochter + Familie	x		7.500		3.500
Haushalt Großeltern	x		5.000		2.000
Summe			17.500	5.500	5.500

1.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Familie Huber

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Familie Huber wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) **13 Cent/kWh netto** festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in (Haushalt Tochter + Familie, Haushalt Großeltern) für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen **10 Cent/kWh netto** festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den die EEG-Teilnehmenden (Haushalt Eltern) für seinen in die EEG eingespeisten Strom bekommt.¹

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Familie Huber verrechneten jährlichen Strommenge von 5.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein **Jahresumsatz** von **netto 715,- Euro**.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Familie Huber entsprechen ausschließlich dem Stromverkauf an die weiteren EEG-Teilnehmer:innen.

- Es gibt keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich netto 715,- Euro.
- Die Ausgaben der EEG Familie Huber setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.

¹) Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung und Kontogebühren werden im ersten Jahr Ausgaben iHv netto 98,- Euro angenommen. Weiters werden 50,- Euro netto für mögliche sonstige Aufwendungen angenommen.
- Strombezug: Der Strombezug beträgt 550,- Euro und ergibt sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 5.500 kWh und einem Bezugspreis von 10 Cent/kWh.

1.2 Steuerliche Beurteilung EEG Familie Huber

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Familie Huber, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage vom Haushalt Eltern wird nicht unternehmerisch geführt.
- Bei den Verwaltungsausgaben wird angenommen, dass diese keiner Umsatzsteuer unterliegen, die sonstigen Aufwendungen unterliegen gänzlich einer 20 % USt.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2023)		JAHR 2 (2024)	
	Euro (netto)	-USt / + VSt *	Euro (netto)	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	715,-	-143,-	715,-	-143,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-550,-	0,-	-550,-	0,-
Verwaltungsausgaben (keine Ust)	-98,-		-50,-	
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-50,-	10,-	-50,-	10,-
Gewinn / Verlust	17,-	-133,-	65,-	-133,-
KÖSt (2023: 24 % und 2024: 23 %)	-4,08		-14,95	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	12,92		50,05	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 715,- Euro netto aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (550,- Euro) und Verwaltungsausgaben (98,- Euro) sowie sonstige Ausgaben (50,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 48,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein steuerlicher Gewinn von 17,00 Euro. Von diesem sind 24 % KÖST iHv 4,08 Euro zu bezahlen. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der Körperschaftsteuer (KÖSt) von 23 % ein Gewinn von 50,05 Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast beträgt für beide Jahre jeweils 133,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die angeführte Umsatzsteuerzahllast iHv 133,- Euro errechnet sich auf Grund der 20 % USt des Stromverkaufs (20 % von 715,- Euro = 143,00 Euro) und der Vorsteuer von 10,- Euro (betreffend die sonstigen Ausgaben).

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Familie Huber die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann sie auch keine Vorsteuer geltend machen. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2023)		JAHR 2 (2024)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	0,-	0,-	0,-	0,-
Stromverkauf	715,-	0,-	715,-	0,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-550,-	0,-	-550,-	0,-
Verwaltungsausgaben (keine Ust)	-98,-		-50,-	
Sonstige Aufwendungen (mit Ust)	-60,-	0,-	-60,-	0,-
Gewinn / Verlust	7,-	0,-	55,-	0,-
KÖSt (2023: 24 % und 2024: 23 %)	-1,68		-12,65	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	5,32		42,35	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt ergeben sich die Einnahmen iHv 715,- Euro aus dem Stromverkauf, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug (550,- Euro) und Verwaltungsausgaben (98,- Euro) sowie sonstige Ausgaben (60,- Euro) bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 48,- Euro an Gebühren (ohne USt) für die Vereinsgründung angenommen wurden. **Auf Basis der E/A-Rechnung errechnet sich für Jahr 1 ein Gewinn von 5,32,- Euro (nach Abzug der KÖSt von 24 %). Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der Körperschaftsteuer (KÖSt) von 23 % (12,65 Euro) ein Gewinn von 42,35 Euro.**

Fazit

- In beiden Varianten gelingt der EEG sowohl im ersten als auch im zweiten Jahr knapp ein positives Jahresergebnis.
- Wenn der EEG selbst keine bzw. wenige Aufwände entstehen, die Vorsteuer enthalten, so profitiert sie kaum davon zur USt zu optieren.
- Die Mitglieder dagegen profitieren in der zweiten Variante von einem niedrigeren Preis, sie zahlen in der Variante mit USt-Optierung 13 Cent + 20 % USt=15,6 Cent, während sie in der Variante ohne USt-Optierung nur 13 Cent bezahlen.

2. Fallbeispiel: EEG Gemeinde Huberdorf



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine mittelgroße regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden, Haushalten, Landwirten und einem Gewerbebetrieb. Die EEG Gemeinde Huberdorf ist als Verein organisiert. Was die Erzeugungsanlagen betrifft, so handelt es sich um drei PV-Anlagen im Eigentum der einzelnen Teilnehmer:innen, welche als Überschusseinspeiser ausgeführt sind.

Der EEG-Verein hat keine eigene Erzeugungsanlage. Die Bereitstellung des produzierten (Überschuss)Stroms erfolgt auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen den Mitgliedern und der EEG. Aufgrund der überschaubaren Größe erfolgt die Vereinsverwaltung (inkl. Abrechnung) intern durch einen Funktionär gegen ein jährliches Honorar.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Gemeinde Huberdorf mit seinen drei Gemeindegebäuden, fünf Haushalten, zwei Landwirten und einem Gewerbebetrieb liegt bei 150.000 kWh. Die drei PV-Anlagen erzeugen zusammen jährlich 90.000 kWh, davon werden 26.500 kWh von den jeweiligen PV-Eigentümern und 63.500 kWh innerhalb der EEG verbraucht

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Verbrauch	Verkauf an EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
Landwirtschaft 1	x	x	20.000	9.000	2.750
Landwirtschaft 2	x		20.000		8.000
Haushalt 1	x	x	5.000	6.500	750
Haushalt 2	x		5.000		1.750
Haushalt 3	x		5.000		1.750
Haushalt 4	x		5.000		1.750
Haushalt 5	x		5.000		1.750
Gemeindeamt	x		15.000		7.500
Kindergarten	x		15.000		7.500
Volksschule	x	x	27.000	48.000	15.000
Tischlerei	x		30.000		15.000
Summe			152.000	63.500	63.500

2.1 Umsatz, Einnahmen & Ausgaben EEG Gemeinde Huberdorf

Preise für Bezug & Verkauf

In der EEG Gemeinde Huberdorf wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 13 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede EEG-Teilnehmer:in für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Als Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) wurden hingegen 10 Cent/kWh festgelegt, was jenem Tarif entspricht, den alle EEG-Teilnehmenden für ihre in die EEG eingespeisten Strom bekommen.¹

¹) Bei Energiebezugspreis & -verkaufspreis handelt es sich ausschließlich um Energiepreise ohne Umsatzsteuer (netto), also ohne Netzentgelte und Abgaben. Der Stromverkaufspreis jedoch stellt immer jenen Preis dar, den der EEG-Teilnehmer zu bezahlen hat.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Gemeinde Huberdorf verrechneten jährlichen Strommenge von 63.500 kWh und einem Energiebezugspreis von 13 Cent/kWh ergibt sich ein Jahresumsatz von 8.255,- Euro.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und dem Stromverkauf zusammen.

- Mitgliedsbeiträge: Alle EEG-Teilnehmer:innen sind ordentliche Vereinsmitglieder und leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von je 30,- Euro.¹ Es gibt keine Grundeinlage und auch keine außerordentlichen Mitglieder. Durch 9 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich jährlich somit 270,- EUR an Mitgliedsbeiträgen.²
- Stromverkauf: Der Stromverkauf entspricht dem Jahresumsatz der EEG und beträgt jährlich 8.255,- Euro.

Die Ausgaben der EEG Gemeinde Huberdorf setzen sich aus den jährlichen Ausgaben für die Vereinsverwaltung und dem Strombezug zusammen.

- Verwaltungsausgaben: Für die Vereinsgründung werden im ersten Jahr Gebühren iHv 50,- Euro (ohne USt) angenommen. Das Honorar für den Vereinsfunktionär wird jährlich mit 1.000,- Euro (zzgl. 20 % USt) angenommen und beinhaltet laufende Aufwendungen (Steuererklärung, Organisation von Vereinssitzungen, laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen, usw.). Schließlich werden noch Verwaltungskosten von 200,- Euro (ohne USt) pro Jahr für Kontogebühren und Vereinshaftpflichtversicherung angenommen.
- Strombezug: Die Ausgaben für den Strombezug betragen 6.350,- Euro netto und errechnen sich durch die jährlich verrechnete Strommenge von 63.500 kWh und einem Bezugspreis von netto 10 Cent/kWh.

2.2 Steuerliche Beurteilung EEG Gemeinde Huberdorf

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Gemeinde Huberdorf, wobei zwischen einer Variante mit USt-Optierung und einer Variante ohne USt-Optierung unterschieden wird.

Annahmen

- Die PV-Anlage des Landwirts wird im Rahmen seines pauschalierten Betriebes geführt, weshalb hier 13 % USt in Rechnung gestellt werden.
- Jener Haushalt, welcher PV-Überschuss an die EEG verkauft, wendet die Kleinunternehmerregelung an, weshalb keine USt in Rechnung gestellt wird.
- Die PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) stellt einen Betrieb gewerblicher Art dar und liefert den Überschussstrom an die EEG, welcher der Reverse Charge Regelung unterliegt.
- Bei den laufenden Kosten wird angenommen, dass diese gänzlich 20 % USt unterliegen.

1) Diese Mitgliedsbeiträge sind gemäß VereinsR 2001 sogenannte „unechte Mitgliedsbeiträge“, da es einen Leistungsaustausch für die laufende Abrechnung gibt. „Unechte Mitgliedsbeiträge“ sind USt-pflichtig

2) Mitgliedsbeiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Vereinsmitglied entrichtet.

Variante mit USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf auf eine mögliche Steuerbefreiung (Kleinunternehmerregelung) verzichtet und damit zur Umsatzsteuerpflicht optiert. Im Falle der USt-Optierung unterwirft sich die EEG der Umsatzsteuerpflicht, was bedeutet, dass zwar alle Ausgaben der USt unterliegen, jedoch die Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2023)		JAHR 2 (2024)	
	Euro (netto)	-USt / + VSt *	Euro (netto)	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	270,-	-54,-	270,-	-54,-
Stromverkauf	8.255,-	-1.651,-	8.255,-	-1.651,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-6.350,-	117,-	-6.350,-	117,-
Verwaltungsausgaben	-250,-	0,-	-200,-	0,-
Sonstige Ausgaben	-1.000,-	200,-	-1.000,-	200,-
Gewinn / Verlust	925,-	-1.388,-	975,-	-1.388,-
KÖSt (2023: 24 % und 2024: 23 %)	-222,-		-224,25	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	703,-		750,75	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Gewinn von 925,- Euro und nach Abzug der KÖSt (24 %) einen Gewinn iHv 703 Euro. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der KÖSt (23 %) ein Gewinn von 750,75 Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt für beide Jahre jeweils 1.388,- Euro. Diese errechnet sich wie folgt: Die Umsatzsteuer (USt) iHv 1.705,- Euro wird auf Basis der 20 % USt der Mitgliedsbeiträge (20 % von 270,- Euro, wenn Leistungsaustausch vorhanden) und des Stromverkaufs (20 % von 8.255,- Euro) errechnet. Als Vorsteuer können auf Basis der Ausgaben 13 % aus dem Strombezug des Landwirtes (117,- Euro und 20 % der Verwaltungsausgaben (200,- Euro) als VSt vom Finanzamt zurückgeholt werden.

Am Beispiel des Strombezugs bedeutet dies beispielsweise, dass die EEG dem Landwirt für den eingekauften Strom 13 % an USt zu zahlen hat, welche der EEG auch in Rechnung gestellt wurden.¹ Die EEG erhält diesen Betrag jedoch vom Finanzamt als Vorsteuer wieder zurück. Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) wird die Rechnung mit 0 % USt und dem Hinweis auf Reverse Charge ausgestellt. Somit ist seitens der EEG die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und in gleichem Ausmaß ein Vorsteuerabzug geltend zu machen.

Variante ohne USt-Optierung

In dieser Variante wird davon ausgegangen, dass die EEG Gemeinde Huberdorf die Kleinunternehmerregelung anwendet. Im Falle der Kleinunternehmerregelung ist die EEG von der Umsatzsteuer befreit, jedoch kann auch keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2023)		JAHR 2 (2024)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
Mitgliedsbeiträge	270,-	0,-	270,-	0,-
Stromverkauf	8.255,-	0,-	8.255,-	0,-
B. Ausgaben				
Strombezug	-7.427,-	-960,-	-7.427,-	-960,-
Verwaltungsausgaben	-250,-	0,-	-200,-	0,-
Sonstige Ausgaben	-1.200,-	0,-	-1.200,-	0
Gewinn / Verlust	352,-	-960,-	-302,-	-960,-
KÖSt (2023: 24 % und 2024: 23 %)	0,- (da negatives Ergebnis)		0,- (da negatives Ergebnis)	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	-352,-		-302,-	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen und dem Stromverkauf zusammen, welche sich zwischen dem Gründungsjahr und dem 1. Betriebsjahr nicht unterscheiden. Strombezug und Verwaltungsausgaben bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr zusätzlich 50,- Euro an Gebühren für die Vereinsgründung angenommen wurden.

¹) Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 9.000 kWh an PV-Überschuss. Zu einem Preis von netto 10 Cent/kWh ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 900,- Euro; davon 13 % USt iHv 117,- Euro.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen Verlust von 352,- Euro und für Jahr 2 einen Verlust iHv 302,- Euro. Die Umsatzsteuerzahllast (USt) beträgt für beide Jahre jeweils 960,- Euro und betrifft die abzuführende Umsatzsteuer der PV-Anlage des BgA der Gemeinde.

Da die EEG die Kleinunternehmerregelung anwendet, ist für die Mitgliedsbeiträge als auch für den Stromverkauf keine USt in Rechnung zu stellen.

Bei den Ausgaben für den Strombezug des Landwirtes enthalten bereits 13 % USt, für welche kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.¹ Für den Strombezug der PV-Anlage der Gemeinde (Volksschule) sind hingegen 20 % USt zu zahlen, da die Reverse Charge-Regelung anzuwenden ist. Ein Vorsteuerabzug besteht jedoch nicht.² Der Haushalt, welcher den Überschussstrom an die EEG verkauft, hat keine USt auf der Rechnung (mit Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung) auszuweisen, da dieser die Kleinunternehmerregelung anwendet.

Für die Verwaltungsausgaben (Honorar 1.000,- Euro, laufende Kosten 200,- Euro jeweils netto) hat die EEG die Umsatzsteuer (20 %) aufzuwenden, sodass sich insgesamt Verwaltungsausgaben iHv 1.490,- Euro (Jahr 1, inkl. 50,- Euro Gründungskosten) bzw. 1.440,- Euro (Jahr 2) ergeben.

Fazit

- Bei gleichen Nettopreisen für den Stromeinkauf erwirtschaftet im Falle der Kleinunternehmerregelung die EEG einen Verlust und müsste daher die Verkaufspreise anheben.
- Für das wirtschaftliche Ergebnis der EEG ist äußerst wichtig zu beachten, wie die Produzenten des Stroms umsatzsteuerlich zu behandeln sind.

1) Im Fallbeispiel verkauft der Landwirt der EEG 9.000 kWh an PV-Überschuss zu einem Preis von netto 10 Cent/kWh (brutto 11,3)
2) Im Fallbeispiel verpachtet die Gemeinde der EEG die Anlage (48.000 kWh). Zu einem Preis von brutto 12 Cent/kWh ergibt dies Ausgaben für die EEG iHv 5.760,- Euro, wovon 20 % (960,- als USt) direkt an das Finanzamt zu bezahlen sind.

3. Fallbeispiel: EEG Region Hubertal



Bei diesem Fallbeispiel handelt es sich um eine große regionale EEG mit gemischter Struktur der Teilnehmer:innen, bestehend aus unterschiedlichen Gemeindegebäuden unterschiedlicher Gemeinden, Haushalten und Gewerbebetrieben. Die EEG Region Hubertal ist als Genossenschaft organisiert. Bei der einzigen Erzeugungsanlage handelt es sich um eine PV-Anlage im Eigentum der EEG (über Kredit finanziert).

Die einzelnen EEG-Teilnehmer:innen haben keine eigene Erzeugung bzw. wird keine weitere Überschusserzeugung in die EEG eingebunden. Aufgrund der erheblichen Größe erfolgen die Abrechnung sowie Verwaltung durch einen externen Dienstleister.

Energieerzeugung und -verbrauch

Der jährliche Stromverbrauch der EEG Region Hubertal mit ihren Gemeindegebäuden, 20 Haushalten und drei Gewerbebetrieben liegt bei 700.000 kWh. Die PV-Anlage erzeugt jährlich 400.000 kWh, davon werden 245.000 kWh innerhalb der EEG verbraucht. Der Rest (155.000 kWh) wird nicht von den EEG-Teilnehmer:innen abgenommen und somit eingespeist.

Teilnehmer	Verbraucher	Erzeuger	Stromverbrauch	Verkauf in EEG	Bezug aus EEG
			kWh	kWh	kWh
EEG Genossenschaft		x		245.000	
20 Haushalte	x		100.000		35.000
3 Gemeinden	x		300.000		105.000
3 Betriebe	x		300.000		105.000
Summe			700.000	245.000	245.000

3.1 Umsatz, Einnahmen und Ausgaben EEG Region Hubertal

Preise für Bezug & Abnahmetarif

In der EEG Region Hubertal wurden als Energiebezugspreis (aus EEG-Sicht: Stromverkaufspreis) 12 Cent/kWh festgelegt, was jenem Preis entspricht, den jede Teilnehmer:in der EEG für den verbrauchten Strom aus der EEG zu zahlen hat. Da die EEG selbst die einzige Erzeugungsanlage betreibt, ist kein Energieverkaufspreis (aus EEG-Sicht: Strombezugspreis) zu definieren.¹ Jedoch ist für die in der EEG nicht verbrauchten Strommengen ein Abnahmetarif zu definieren, der von einem Energieversorger oder der OeMAG an die EEG für den eingespeisten PV-Überschuss zu entrichten ist. Dieser Abnahmetarif wird mit 10 Cent/kWh angenommen.

Umsatz

Auf Basis der innerhalb der EEG Region Hubertal verrechneten jährlichen Strommenge von 245.000 kWh und einem Energiebezugspreis von 15 Cent/kWh sowie dem eingespeisten PV-Überschuss von 155.000 kWh und einem Abnahmetarif von 10 Cent/kWh (Jahr 1) ergibt sich ein Jahresumsatz von 52.250,- Euro im Jahr 1 und Jahr 2.

¹) Beim Energiebezugspreis handelt es sich um einen Energiepreis, also ohne Netzentgelte und Abgaben.

Einnahmen & Ausgaben

Die Einnahmen der EEG Region Hubertal setzen sich aus dem Stromverkauf und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen (einmalige Beiträge sind ausschließlich dem Gründungsjahr zuzurechnen).

- Beiträge/Genossenschaftsanteile: Alle, die an der EEG teilnehmen, sind Genossenschaftler:innen und leisten für den Genossenschaftsanteil je 1.000,- Euro sowie einen einmaligen Beitrag von je 50,- Euro. Durch 26 unterschiedliche Mitglieder ergeben sich in Summe 26.000,- Euro Genossenschaftsanteile und 1.300,- Euro an einmaligen Beiträgen.¹
- Stromverkauf und Entgelt für Überschusseinspeisung: Der Stromverkauf und die Erlöse für die Überschusseinspeisung entsprechen dem Jahresumsatz der EEG und betragen 52.250,- Euro.

Die Ausgaben der EEG Region Hubertal setzen sich aus Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen zusammen.

- Verwaltungsausgaben und laufende Kosten: Für die Genossenschaftsgründung werden im ersten Jahr Kosten iHv 2.500,- Euro angenommen (inkl. Kosten für Notar, zzgl. 20% USt). Für die laufende Abrechnung zwischen den EEG-Teilnehmer:innen werden jährliche Dienstleister-Kosten von 2.000,- Euro (zzgl. 20% USt) angenommen sowie Verwaltungsaufwendungen von 1.000,- Euro (Kontogebühren, Versicherung, usw. ohne USt) und sonstige laufende Aufwendungen von 2.000,- Euro (inkl. Kosten für Revision, zzgl. 20 % USt). Zusammengefasst wurden für die Verwaltungsausgaben sowie die sonstigen Aufwendungen für das erste Jahr 7.500,- Euro netto und ab dem zweiten Jahr 5.000,- Euro netto angenommen.
- Investition/Abschreibung: Die eigene Erzeugungsanlage erfordert ein Investitionsvolumen von 450.000,- Euro. Unter der Annahme einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 22.500,- Euro.
- Personalaufwand: Die erhebliche Größe der EEG erfordert Personal, sodass von jährlichen Personalkosten iHv 6.860,- Euro (geringfügige Anstellung von 490,- Euro monatlich) ausgegangen wird.
- Zinsaufwendungen: Die kreditfinanzierte Erzeugungsanlage erfordert jährliche Zinsaufwendungen an das Kreditinstitut. Unter der Annahme eines Kreditvolumens von 450.000,- Euro wird mit Zinsaufwendungen von 13.440,- Euro im Jahr 1 und im Jahr 2 von 12.940,- Euro gerechnet.

3.2 Steuerliche Beurteilung EEG Region Hubertal

Auf Basis des zuvor beschriebenen Fallbeispiels erfolgt an dieser Stelle eine steuerliche Beurteilung der EEG Region Hubertal.

Annahmen

- Bei den Gründungskosten und Verwaltungskosten wird angenommen, dass diese gänzlich 20 % USt unterliegen.
- Die Anschaffungskosten der PV-Anlage betragen netto 450.000,- Euro.

Aufgrund der Höhe der Umsätze unterliegt die EEG Region Hubertal der Umsatzsteuerpflicht (Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar), was bedeutet, dass zwar alle Einnahmen der USt unterliegen, jedoch eine bezahlte Vorsteuer (VSt) in Abzug gebracht werden kann. Folgende Tabelle zeigt über einen Zeitraum von zwei Jahren (Gründungsjahr + 1. Betriebsjahr) die E/A-Rechnung sowie die steuerliche Beurteilung der EEG.

¹) Genossenschaftsanteile und Mitgliedsbeiträge werden nicht pro Zählpunkt, sondern pro Genossenschaftsmitglied entrichtet.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	JAHR 1 (2023)		JAHR 2 (2024)	
	Euro	-USt / + VSt *	Euro	-USt / + VSt *
A. Einnahmen				
einmaliger Betrag	1.300,-	-260,-	0,-	0,-
Stromverkauf	52.250,-	-7.350,-	52.250,-	-7.350,-
B. Ausgaben				
Strombezug	0,-	0,-	0,-	0,-
Verwaltungsausgaben	-5.500,-	900,-	-3.000,-	400,-
Investition/Abschreibung	-22.500,-	90.000,-	-22.500,-	0,-
Personalaufwand	-6.860,-	0,-	-6.860,-	0,-
Sonstige Ausgaben	-2.000,-	400,-	-2.000,-	400,-
Zinsaufwendungen	-13.440,-	0,-	-12.940,-	0,-
Gewinn / Verlust	3.250,-	85.690,-	4.950,-	-6.550,-
KÖSt (2023: 24 % und 2024: 23 %)	-780,-		-1.138,5	
Gewinn / Verlust nach KÖSt	2.470,-		3.811,50	

* - Zahllast / VSt-Überhang

Wie zuvor beschrieben und in der Tabelle dargestellt, setzen sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen der EEG-Teilnehmer:innen im Gründungsjahr, dem Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen und dem Entgelt für die Überschusseinspeisung zusammen.

Verwaltungsausgaben, Investition/Abschreibung, sonstigen Ausgaben und Zinsaufwendungen bilden gemeinsam die Ausgaben und unterscheiden sich zwischen den beiden Jahren nur dahingehend, dass im Gründungsjahr Kosten iHv 2.500,- Euro zusätzlich anfallen. Als jährliche Abschreibung ist 1/20 der Investition bzw. der Anschaffungskosten anzusetzen. Aufgrund des Investments von 450.000,- Euro ergibt sich somit ein Betrag von 22.500,- Euro.

Die E/A-Rechnung ergibt für Jahr 1 einen steuerlichen Gewinn von 3.250,- Euro und nach Abzug der KÖSt (24 %) einen Gewinn iHv 2.470,- Euro. Für Jahr 2 ergibt sich nach Abzug der KÖSt (23 %) ein Gewinn von 3.811,5 Euro. Umsatzsteuerlich ergibt sich für Jahr 1 ein VSt-Überhang von 83.690,- Euro und für Jahr 2 eine Umsatzsteuerzahllast von 6.550,- Euro.

Die Umsatzsteuerzahllast (USt) errechnet sich einnahmenseitig mit 20 % auf die einmaligen Beiträge und auf den Stromverkauf. Am Bsp. der Beiträge bedeutet dies, dass den Genossenschaftsmitgliedern in Summe 1.300,- Euro zzgl. 20 % USt in Rechnung gestellt werden (Leistungsaustausch liegt vor), wobei 1.300,- Euro bei der EEG Region Hubertal als Einnahme verbleiben und 260,- Euro an USt an das Finanzamt abgeführt werden. Was den Stromverkauf angeht, so betrifft die Umsatzsteuerzahllast ausschließlich den Stromverkauf an die EEG-Teilnehmer:innen. Bei den Ausgaben sind für die EEG in diesem Fallbeispiel 20 % an USt für alle subsummierten Kosten aufzuwenden, sodass sich hier im Jahr 1 eine VSt iHv 1.300,- Euro und im Jahr 2 von 800,- Euro errechnet.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann die gesamte VSt (20 % von 450.000,- Euro Investitionskosten) im Jahr 1 geltend gemacht werden, sodass sich hier ein Wert von 90.000,- Euro an VSt ergibt. Verwaltungsaufwand (z.B.: Kontogebühren, Versicherung) sowie Zinsaufwendungen sind umsatzsteuerlich nicht relevant.

Fazit

Eine Energiegemeinschaft hat sich sowohl in der Gründungsphase als auch im laufenden Betrieb mit steuerlichen Aspekten auseinanderzusetzen. So ist bei Rechtsträgern wie Vereinen und Genossenschaften der erwirtschaftete Gewinn mit 25 % Körperschaftssteuer zu besteuern (für das Jahr 2023 24 % und ab dem Jahr 2024 23 %). Zudem hat die Energiegemeinschaft für die Lieferung von Strom an Endverbraucher:innen 20 % Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen. Ausgenommen davon sind Unternehmen bzw. Energiegemeinschaften mit einem Jahresumsatz von unter 35.000,- Euro netto („Kleinunternehmerregelung“). Diese haben keine Umsatzsteuer zu entrichten, können jedoch auch keine Vorsteuer in Abzug bringen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, zur Umsatzsteuer zu optieren, also auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten, wodurch die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen erfolgt. Was die Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft betrifft, so hängt die umsatzsteuerliche Behandlung unmittelbar mit der Vertragsgestaltung zusammen, wobei zwischen Pacht- bzw. Mietvertrag (Vermietung/Verpachtung der Anlage) oder einem Liefervertrag (Lieferung/Bezug von Strom) zu unterscheiden ist. Grundsätzlich kommt es bei der Lieferung von Strom an die Energiegemeinschaft (Wiederverkäufer) zum Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger.

Und zum Schluss

Für Verständnisfragen zum Ratgeber wenden Sie sich an die Energieberatungsstelle in ihrem Bundesland. Mehr Informationen und die Kontakte der Ansprechpartner:innen in Ihrem Bundesland auf www.energiegemeinschaften.gv.at.

Bei weiterführenden fachlichen Fragen wird Ihnen die Beratung durch eine Steuerberater:in empfohlen.

Quellen und weiterführende Literatur

- Binder A., 2021, Energiegemeinschaften und Umsatzsteuer, ÖStZ 2021/251
- Bundesabgabenordnung - BAO
- Elektrizitätsabgabegesetz - EIAbgG
- Genossenschaftsgesetz - GenG
- Informationsbroschüre Vereine und Steuern des BMF
- Photovoltaikerlass
- Steuer-Ratgeber für den Betrieb von Photovoltaikanlagen
- Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Vereinsrichtlinien 2001 - VereinsR
- Steuerliche Fragestellungen bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und deren Mitgliedern (bmf.gv.at)

Hinweise zu den Fallbeispielen

- Hierbei handelt es sich um beispielhafte Berechnungen, denen Annahmen zugrunde liegen. Um innerhalb der jeweiligen EEG Strom zu verkaufen bzw. zu beziehen, müssen Erzeugung und Verbrauch zeitgleich stattfinden.
- Aufgrund einer Senkung der KÖSt wird angenommen, dass es sich beim Gründungsjahr (Jahr 1) um das Jahr 2022 (25 % KÖSt) handelt und beim darauffolgenden Jahr um das Jahr 2023 (24 % KÖSt).
- Bei den Fallbeispielen „EEG Familie Huber“ und „EEG Gemeinde Huberdorf“, bei denen der Jahresumsatz unter 35.000,- Euro liegt, wurde jeweils eine Variante mit und ohne USt-Optierung betrachtet.
- Die jeweiligen Preise sind in jeder EEG individuell festzulegen und stellen hier keine Richtwerte, sondern nur eine beispielhafte Darstellung der steuerlichen Auswirkungen dar.
- Im Gründungsjahr werden etwaige Beratungskosten für das Aufsetzen der Vereinsstatuten usw. nicht berücksichtigt.
- Insbesondere laufende Kosten für einen Verein bzw. eine Genossenschaft können sehr stark variieren.
- Bei den angeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (also ohne Umsatzsteuer).

Der Ratgeber wurde erstellt von den Energieberatungsstellen der Bundesländer und der Österreichischen Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften in Zusammenarbeit mit der Ötscherlandtreuhand SteuerberatungsgmbH. Redaktionelle Betreuung: Markus Schwarz, Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen (SIR)

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften | Leopold-Ungar-Platz 2 / Stiege 1 / 4.OG / Top 142 | 1190 Wien,
Gestaltung: Iris Scheibler und Wolfgang Seidel (Energieinstitut Vorarlberg)

Bildnachweise: Florian Boschitsch (Umschlag), sebra - stock.adobe.com (S. 6), jackfrog - stock.adobe.com (12), puchan - stock.adobe.com (16), Tomasz Zajda - stock.adobe.com (22)

Stand: Februar 2024



In Zusammenarbeit mit:



Gefördert von:

